
Nr. 167 15.04.2004 10. Jahrgang

Nummer			Seite
20/2004	Kreis Gütersloh	2. Änderungssatzung vom 31.03.2004 zur Satzung des Kreises Gütersloh vom 11.10.2003 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht	780
21/2004	Kreis Gütersloh	Öffentliche Ausschreibung	781
22/2004	Kreis Gütersloh	Offenlegung der Bodenrichtwertkarten	782
23/2004	Zweckverband "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	783

20/2004 Kreis Gütersloh

2. Änderungssatzung vom 31.03.2004 zur Satzung des Kreises Gütersloh vom 11.10.2003 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht

Aufgrund

der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05.02.1985), zuletzt geändert durch Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26.06.1996 (Abl. Nr. L 162 vom 01.07.1996) in der jeweils geltenden Fassung

§ 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (BGBl. I S. 1242), berichtigt am 28.07.2003 (BGBl. I S. 1585), in der jeweils geltenden Fassung

§ 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV. NRW. S. 775) in der jeweils geltenden Fassung

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV. NRW. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung

§§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), in der jeweils geltenden Fassung

§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2003 (GV. NRW. S. 335), in der jeweils geltenden Fassung

§§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Gütersloh am 27.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Gütersloh vom 11.10.2003 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht erhält folgende Änderungen:

In Artikel III, § 13 werden folgende Beträge geändert:

- in Abs. 2 b), von 2,36 € auf 2,35 €,
- in Abs. 2 c), von 6,26 € auf 6,23 €,
- in Abs. 3 b), von 2,36 € auf 2,35 €,
- in Abs. 3 c), von 5,51 € auf 5,49 €.

2. In Artikel IV, § 12 werden folgende Beträge geändert:

- in Abs. 2 c), von 2,29 € auf 2,27 €,
- in Abs. 2 d), von 5,35 € auf 5,31 €,
- in Abs. 3 c), von 2,29 € auf 2,27 €,
- in Abs. 3 d), von 5,35 € auf 5,31 €,
- in Abs. 4 c), von 2,29 € auf 2,27 €,
- in Abs. 4 d), von 2,32 € auf 2,30 €,
- in Abs. 5 c), von 2,29 € auf 2,27 €,
- in Abs. 5 d), von 15,26 € auf 15,15 € und von 1,02 € auf 1,01 €.

In Artikel V, § 12 werden folgende Beträge geändert:

- in den Abs. 2 – 5, jeweils c), von 2,29 € auf 2,27 €,
- in den Abs. 2 – 5, jeweils d), von 15,26 € auf 15,15 € und von 1,02 € auf 1,01 €.

Artikel II

Diese Zweite Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 06.12.2000 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 31.03.2004

gez. Adenauer
Landrat

21/2004 Kreis Gütersloh

Öffentliche Ausschreibung

Der Kreis Gütersloh – **Schule, Bildungsberatung und Sport** – Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh, Postanschrift: Kreis Gütersloh, 33324 Gütersloh, Tel.: 05241/85-1439 oder 1438, Telefax 05241/85-1450 schreibt nachfolgende Lieferleistungen im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung aus:

Lieferung von Lernmitteln im Rahmen der Lernmittelfreiheit für alle Schulen in Trägerschaft des Kreises Gütersloh für das Schuljahr 2004/2005

Aufteilung in Lose: Nein

Liefertermin: Schuljahr 2004/2005 (01.07.2004 bis 30.06.2005)

Die Verdingungsunterlagen können nur schriftlich im Zeitraum vom 13.04.2004 bis zum 12.05.2004 beim Kreis Gütersloh – Anschrift siehe oben – angefordert werden. Die Einzahlung des nicht erstattungsfähigen **Kostenbeitrages in Höhe von 10,00 €** an die Kreiskasse Gütersloh, Konto Nr. 2014, bei der Kreissparkasse Wiedenbrück, BLZ 478 535 20, unter Angabe des **Verwendungszwecks D-3.1.2 Ausschreibung Lernmittel** ist nachzuweisen (keine Schecks).

Die Frist für die Einreichung der Angebote (**Angebotsfrist**) endet am 13.05.2004. Die Angebote sind an den Kreis Gütersloh – Anschrift siehe oben – zu adressieren.

Mindestbedingungen:

Bieter müssen ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Liefertermintreue bei Abwicklung vergleichbarer Einzelabrufe in qualifizierter Form mit der Angebotsabgabe nachweisen. Z. B. durch präzise Beschreibung der Lieferbedingungen (technische Ausrüstung, Einsatz von eigenem Personal), präzise Beschreibung der erbrachten Kundendienstleistungen usw.

Es sind Referenzunterlagen bezogen auf die letzten beiden Jahre einzureichen, die unbedingt Aussagen zu folgenden Punkten beinhalten müssen:

Auftraggeber mit Anschrift, Telefonnummer und Ansprechpartner,
Auftragswert,
Angabe der einbezogenen Schulen und der Schulformen.

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 01.06.2004

Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot aufgrund der in den Verdingungsunterlagen genannten Kriterien.

Varianten:

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind zulässig, näheres siehe Verdingungsunterlagen.

Nicht berücksichtigte Angebote:

Mit der Angebotsabgabe unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

Nachprüfstelle:

Bezirksregierung Detmold
Postfach 2453
32754 Detmold

Gütersloh, 31.03.2004

Kreis Gütersloh
Der Landrat

22/2004 Kreis Gütersloh

Offenlegung der Bodenrichtwertkarten

Gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 11 (4) der Gutachterausschussverordnung vom 07.03.1990 liegen die Bodenrichtwertkarten mit den vom Gutachterausschuss beschlossenen Bodenrichtwerten – Stichtag 31.12.2003 – für folgende Gemeinden des Kreises Gütersloh zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus:

Kreis Gütersloh ¹⁾	Kreishaus, Gütersloh	Zimmer 635
Stadt Harsewinkel	Rathaus	Zimmer 261
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Rathaus	Zimmer 215
Gemeinde Langenberg	Rathaus	Zimmer 2
Stadt Rheda-Wiedenbrück	Rathaus	Zimmer 309
Stadt Rietberg	Rügenstraße 1	Zimmer 27
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	Rathaus	Zimmer 219
Gemeinde Verl	Rathaus	Zimmer 49
Stadt Borgholzhausen	Bauplanungsamt Dienstgebäude Masch 2	Zimmer 4
Stadt Halle (Westf.)	Rathaus I	Zimmer 212-214

Gemeinde Steinhagen	Rathaus	Zimmer 306
Stadt Versmold	Rathaus	Zimmer 15
Stadt Werther (Westf.)	Rathaus	Zimmer 36

ohne Stadt Gütersloh

Offenlegungsfrist: 1 Monat, vom 19.04.2004 bis 19.05.2004

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass jeder Bürger nach § 196 (3) Baugesetzbuch das Recht hat, auch außerhalb dieser Zeit Auskunft über Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Kreises Gütersloh einzuholen. Dieses ist für alle Städte und Gemeinden des Kreises Gütersloh mit Ausnahme der Stadt Gütersloh möglich in:

Gütersloh
Herzebrocker Straße 140
Kreishaus, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Zimmer 635, Tel.: 05241/85-1845 u. 1844

Landes-
siegel

Gütersloh, den 22.03.2004

gez. Langeneke

Vorsitzender des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh

23/2004 Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) in Verbindung mit § 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 160) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold mit Beschluß vom 04.03.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das **Haushaltsjahr 2004**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	391.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	391.000,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	4.165.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	4.165.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **2.300.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **800.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die **Verbandsumlage** wird auf **390.000,00 EUR** festgesetzt. Sie wird von den Mitgliedsgemeinden je zur Hälfte erbracht.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 82 Abs. 1 GO erheblich, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

- 1) Verwaltungshaushalt
 - a) überplanmäßige Ausgaben: 10 vom Hundert der Einzelansätze, mindestens jedoch 2.550,00 EUR oder mehr als 51.100,00 EUR im Einzelfall.
 - b) außerplanmäßige Ausgaben: 25.560,00 EUR im Einzelfall.
- 2) Vermögenshaushalt
 - a) überplanmäßige Ausgaben: 10 von Hundert des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 2.550,00 EUR oder mehr als 51.100,00 EUR im Einzelfall,
 - b) außerplanmäßige Ausgaben: mehr als 25.560,00 EUR im Einzelfall.
- 3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen, gelten auch dann als nicht erheblich, wenn die Wertgrenzen aus Absatz 1 überschritten werden.
- 4) Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bedürfen der Zustimmung der **Verbandsversammlung**. Die übrigen Mehrausgaben sind der **Verbandsversammlung** zur Kenntnis zu bringen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 510,00 EUR überschritten wird.

gez. Holtkamp
.....
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Wesolowski
.....
Mitglied der
Verbandsversammlung

gez. Keller
.....
Schriftführer

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung 2004 ist vom Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 24.03.2004 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der **Verbandsvorsteher** hat den **Beschluß** der **Verbandsversammlung** vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgholzhausen, den 30.03.2004

Der Verbandsvorsteher

Klemens Keller